



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2021

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Reformierung der deutschen Asylverfahren

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die hessische Landesregierung erkennt an, dass geltende Gesetzesregelungen über den Ablauf von Asylverfahren im Land Hessen wie auch im gesamten Bundesgebiet nicht vollumfänglich und resolut umgesetzt werden. Die hessische Landesregierung erkennt darüber hinaus an, dass bestehende Gesetzesregelungen über den Ablauf von Asylverfahren zum Zwecke ihrer Optimierung novelliert werden müssen. Die hessische Landesregierung wirkt daher gegenüber dem Bund auf eine Optimierung der praktischen Umsetzung von Asylverfahren im momentanen Stand ihrer gesetzlichen Normierung sowie auf eine Novellierung der für die Durchführung von Asylverfahren bestehenden Gesetzesregelungen hin.
2. Die unter dem Punkt 1 benannte Optimierung der gesetzlich normierten Asylverfahren bzw. Novellierung der in Bezug auf Asylverfahren derzeit bestehenden Gesetzesregelungen hat insbesondere folgende Forderungen zum Gegenstand:
 - a) Die Dauer der Asylverfahren von durchschnittlich etwa sechs Monaten werden auf eine Bearbeitungszeit von maximal drei Monaten verkürzt. Zwecks Verkürzung der Asylverfahren sind insbesondere der § 30a AsylG in seiner derzeitigen Fassung als Ermessensnorm zu einer sog. „Muss-Vorschrift“ mit „gebundener Entscheidung“ als Rechtsfolge umzuwandeln und das „beschleunigte Verfahren“ konsequent auf sämtliche Asylverfahren anzuwenden, bei denen dieses Verfahren den in § 30a AsylG normierten Tatbestandsmerkmalen zur Folge anzuwenden ist.
 - b) Asylsuchenden Personen, die bei ihrem Einreiseversuch keine gültigen Identitätsnachweise mit sich führen, ist die Einreise in Übereinstimmung mit der in § 3 Abs. 1 AufenthG getroffenen Anordnung grundsätzlich zu verweigern. Geltende Ausnahmeregelungen, wie sie insbesondere aus § 3 Abs. 2 AufenthG oder Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention resultieren, sind entsprechend ihres tatsächlichen Ausnahmecharakters in konsequenter Anwendung der ihnen immanenten Tatbestandsvoraussetzungen umzusetzen. Selbiges gilt sinngemäß für die Fälle der bereits erfolgten Einreise ohne gültige Ausweispapiere und des anschließenden unerlaubten Aufenthalts.
 - c) Asylsuchende Personen, denen kein Recht auf Asyl sowie keine „Duldung“ i.S.d. §§ 60a ff. AufenthG zuzuerkennen ist, sind umgehend und vollumfänglich in ihre Heimat-/Herkunftsländer oder andere aufnahmebereite Staaten zurückzuführen.
 - d) Die hessische Landesregierung wirkt darauf hin, dass von Seiten der Bundesregierung gegenüber den Heimat-/Herkunftsländern der asylsuchenden Personen die Einhaltung der durch internationale Abkommen verankerten Pflicht zur Rücknahme ihrer Landsleute verstärkt eingefordert wird. Parallel hierzu sind ausländische Staatsangehörige/Asylsuchende, für deren Aufnahme/Asylantrag andere EU- oder Drittstaaten verantwortlich sind, umgehend in die betreffenden EU-/Drittstaaten zu überführen. Die in Art. 16a Abs. 2 GG getroffene Anordnung ist konsequent durchzusetzen.
 - e) Bestehende Reintegrationsprojekte, im Rahmen derer rückkehrwillige Personen eine geordnete und sichere Rückkehr in ihre Heimat-/Herkunftsländer oder einen anderen aufnahmebereiten Staat ermöglicht wird, sind bedarfsgerecht auszubauen.
 - f) Der im Jahr 2018 wieder ermöglichte Familiennachzug für Personen, denen ein lediglich „subsidiärer Schutz“ gewährt wird, wird ausgesetzt.
 - g) Personen, die unter der Behauptung einer vermeintlichen Verfolgung etc. in ihrem Herkunfts-/Heimatland Asyl in Deutschland beantragt oder anerkannt bekommen haben, ist das Asylrecht/der Asylstatus im Falle ihrer Rückreise in das betreffende Herkunfts-/Heimatland umgehend abzuerkennen.

- h) Den zuständigen Behörden werden die für die Durchführung der unter dem Punkt a – g aufgeführten Forderungen erforderlichen Sach-, Personal-, und Geldmittel zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Praxis der in Deutschland durchgeführten Asylverfahren weist – gerade im internationalen Vergleich – erhebliche Defizite auf. Diese Defizite liegen sowohl in der praktischen Umsetzung bestehender asyl- und ausländerrechtlicher Regelungen sowie in der gesetzlichen Ausgestaltung dieser Regelungen selbst begründet. Mit Blick auf die aktuelle innenpolitische Lage in Afghanistan und den dadurch zu erwartendem Zustrom weiterer Flüchtlinge in das Bundesgebiet wie auch das Land Hessen gilt es diese Defizite effektiv zu beseitigen und nicht durch den zu erwartenden weiteren Flüchtlingszustrom weiter zu vertiefen.

So nehmen die in Deutschland durchgeführten Asylverfahren mit einer Dauer von bisweilen mehreren Jahren und durchschnittlich mindestens sechs Monaten übermäßig viel Zeit in Anspruch – sehr zum Leidwesen der asylsuchenden Personen und der Bürger der Aufnahmegesellschaft. Denn für die asylsuchenden Personen stellt die Dauer der Asylverfahren und die damit einhergehende Unsicherheit über den eigenen Verbleib eine erhebliche mentale Belastung dar; zudem steht die Nicht-Zuerkennung des Asylstatus der Ergreifung dauerhafter Integrationsmaßnahmen für tatsächlich asylberechtigte Personen entgegen. Dem gegenüber ist es den steuerzahlenden Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft nicht vermittelbar, dass sie die immensen Kosten, die durch den Aufenthalt von asylsuchenden Personen für die Dauer der Asylverfahren entstehen, zu tragen haben – insbesondere, wenn der Antrag auf Asyl letztlich negativ beschieden wird.

Entsprechendes gilt mit Blick auf asylsuchende Personen, die – sei es, weil sie generell keinen Asylanspruch haben oder ein anderer EU- oder Drittstaat für ihre Aufnahme/ Asylverfahren zuständig ist – kein Recht zum Asyl/Aufenthalt in Deutschland haben.

Ebenfalls im Interesse der Aufnahmegesellschaft ist nicht hinnehmbar, dass annähernd jeder zweite Flüchtling unter Verstoß gegen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen ohne gültige Ausweispapiere nach Deutschland einreist bzw. sich in Deutschland aufhält, und eine Feststellung der tatsächlich gegebenen Asylberechtigung hierdurch erheblich erschwert wird. Dieser Problematik ist durch die konsequente Durchsetzung der in § 3 Abs. 1 AufenthG getroffenen Anordnung zu begegnen. Lediglich Asylsuchende, die unverschuldet keine gültigen Ausweispapiere vorweisen können – etwa weil ihnen diese in ihrem Herkunftsland nicht ausgestellt oder gewaltsam abgenommen worden sind –, sind im Wege einer restriktiven Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelungen gesondert zu berücksichtigen. Im Wege der konsequenten Anwendung des § 3 Abs. 1 AufenthG ist zumindest ein Teil der etwa 370 illegalen Einreisen zu unterbinden, die an der deutschen Grenze täglich erfolgen.

Ebenso ist nicht hinnehmbar, dass Deutschland seit dem Beginn der Flüchtlingskrise bis Juni 2021 mit fast 2 Mio. Asylanträgen und einem Anteil von 39,3 % unter sämtlichen EU-Staaten den größten Teil aller in diesem Zeitraum in die EU eingereisten Flüchtlinge aufgenommen hat, obwohl 99 % dieser Flüchtlinge über einen sicheren EU- oder Drittstaat illegal nach Deutschland eingereist sind und demnach gem. der Dublin-III-Verordnung wieder in die betreffenden EU- oder Drittstaaten hätten zurückgeführt werden müssen. In dieser Hinsicht bleibt hervorzuheben, dass das Land Hessen (118.042) zusammen mit Nordrhein-Westfalen (353.789) mehr Flüchtlinge als Griechenland oder Italien und zusammenaddiert fast so viele Flüchtlinge wie Frankreich aufgenommen hat. Dem gegenüber wird durch die Verweigerung der Rücknahme der nach der Dublin-III-Verordnung aufzunehmenden Flüchtlinge seitens anderer EU-Mitgliedstaaten permanent geltendes EU-Recht gebrochen, während Deutschland im Einklang mit der durch EU-Recht begründeten Rücknahmepflicht mehrere Tausend Flüchtlinge von anderen EU-Staaten zurückgenommen hat.

Aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Ausreisepflichtige Ausländer in Hessen – Kosten für das Land Hessen – Bezugnahme auf Drucksache 20/1087, 20/2855, 20/3241, 20/3242 und 20/3243“ – Drucksache 20/5374 – geht darüber hinaus hervor, dass lediglich ein Bruchteil der an sich ausreisepflichtigen Ausländer, die nicht im Besitz eines aufenthaltsrechtlichen Status oder einer Duldung sind, aus dem Land Hessen abgeschoben werden – ein rechtswidriger Zustand, der im Interesse der im Land Hessen lebenden Bürger ebenfalls zu beenden ist.

Dem gegenüber ist asylsuchenden Personen und anerkannten Asylbewerbern, die ihren Wunsch zur Rückkehr in ihre Heimat-/Herkunftsländer signalisieren, in ihrem Interesse sowie im Interesse der Aufnahmegesellschaft jedoch auch eine geordnete und sichere Rückkehr in ihre Heimat-/Herkunftsländer zu ermöglichen.

Durch Beseitigung der aufgezeigten Defizite ist insbesondere der immensen Kostenlast entgegenzuwirken, die durch den unkontrollierten Zustrom und den illegalen Aufenthalt von Flüchtlingen und Migranten im Land Hessen entstehen: So belaufen sich die Kosten, welche für das Land

Hessen durch den Eintritt der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 verursacht worden sind, auf einen Betrag von 2,36 Mrd. €. Allein schon für die Unterbringung und Betreuung minderjähriger Flüchtlinge fallen Kosten i.H.v. 8.460 € monatlich an. Darüber hinaus beziffern sich die dauerhaften Kosten der Flüchtlingskrise – vorausgesetzt, dass die Arbeitsmarktintegration der Gruppe der anerkannten Flüchtlinge innerhalb von sechs Jahren gelingt – auf 30,1 % des BIP oder rund 878 Mrd. €. Für den gegenteiligen Fall des Scheiterns der Arbeitsmarktintegration wäre dem hingegen mit einer weiteren Schuldenzunahme i.H.v. 23,5 % des BIP bzw. rund 685 Mrd. € zu rechnen, womit die langfristigen Gesamtkosten aus der Flüchtlingskrise und dem Scheitern der Integration mit 53,6 % des BIP oder 1,56 Billionen Euro zu Buche schlagen würde. Mit Blick auf die nunmehr zu erwartende Flüchtlingswelle und die damit einhergehenden Begleiterscheinungen drohen sich diese Kosten noch weit darüber hinaus zu steigern.

Wiesbaden, 16. September 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe